



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Florian von Brunn SPD**
vom 11.02.2014

Aktuelle Vorkommnisse beim ADAC e.V.

Der ADAC als eingetragener Verein verpflichtet sich in §2 seiner Vereinsatzung: „Der Club fördert die Luftrettung und tritt für den Schutz der Verkehrsteilnehmer ein. Er nimmt **insbesondere deren Interessen als Verbraucher** wahr.“

Der ADAC hat im Jahre 2012 Mitgliedsbeiträge in Höhe von 1,014 Mrd. erhalten. Als Idealverein hat der ADAC eine Reihe von steuerlichen und haftungsrechtlichen Vorteilen gegenüber anderer Rechtsformen.

Offensichtlich hat der ADAC bzw. ein Teil seiner Vereinsführung die in der eigenen Satzung formulierten Ziele und Grundsätze verletzt und dadurch möglicherweise sowohl (finanzielle) Nachteile sowohl der eigenen Vereinsmitglieder als auch der Verbraucher (Autofahrer) in Kauf genommen und verursacht.

So wurden Verantwortliche des Vereins, Familienangehörige von ihnen oder Dritte mit Rettungshubschraubern des Vereins befördert und Flüge durchgeführt, die kaum dem eigentlichen Zweck eines Rettungshubschraubers dienen. Ein Rettungshubschrauber wurde z. B. auch zur Trocknung der Rasenfläche in einem Fußballstadion eingesetzt. Die Tochtergesellschaft ADAC Luftrettung stellte die Kosten nach eigenen Angaben dem ADAC e.V. in Rechnung.

Bei der Vergabe des Automobilpreises „Gelber Engel“ wurde vonseiten des ADAC manipuliert. Die Verbraucherinnen und Verbraucher wurden somit über die Zuverlässigkeit und Beliebtheit von Autos getäuscht.

Außerdem wurden von ADAC-Pannenhelfern nach Medienberichten havarierten Vereinsmitgliedern möglicherweise ohne zwingenden Grund neue Autobatterien – gegen Provision – unter Vorspiegelung falscher Tatsachen verkauft und ihnen damit unter Umständen ein finanzieller Schaden zugefügt.

Ich frage daher die Staatsregierung:

1. Was wird die Staatsregierung unternehmen, um im Fall des ADAC e.V. das Vermögen (Mitgliedsbeiträge) der bayerischen Vereinsmitglieder vor ungerechtfertigten Verwendungen (dem Vereinszweck nicht entsprechender Einsatz der Mitgliedsbeiträge) zu schützen?
2. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass bayerische Verbraucherinnen und Verbraucher durch Manipulationen beim Automobilpreis Gelber Engel, der jährlich das Lieblingsauto der Deutschen kürt, getäuscht wurden?
b) Welche Konsequenzen zieht sie hieraus?
3. a) Hat die Staatsregierung von der Staatsanwaltschaft einen Bericht über das Vorgehen im Fall „ADAC“ an-

gefordert, insbesondere auch bezüglich möglicher Untreue gegenüber der Mitglieder und möglichen Betrugs bezüglich der Batterien?

- b) Wenn ja, in welche Richtungen ermittelt die Staatsanwaltschaft derzeit?

4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache beim ADAC e.V., dass ein Idealverein nur nachrangig wirtschaftlich tätig sein darf?

- b) Welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 11.03.2014

1. **Was wird die Staatsregierung unternehmen, um im Fall des ADAC e.V. das Vermögen (Mitgliedsbeiträge) der bayerischen Vereinsmitglieder vor ungerechtfertigten Verwendungen (dem Vereinszweck nicht entsprechender Einsatz der Mitgliedsbeiträge) zu schützen?**

Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens liegt nach Bundesrecht beim Verein und dessen Organen. Wird Vereinsvermögen zweckwidrig verwendet, so kann dies zum einen unter bestimmten Voraussetzungen zivilrechtliche Konsequenzen in Form einer Schadensersatzhaftung des Vereinsvorstands, zum anderen bei Vorliegen eines Straftatbestands, etwa der Untreue nach § 266 StGB, strafrechtliche Folgen haben.

Eine darüber hinausgehende staatliche Aufsicht über Vereine ist wegen des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 GG durch das bundeseinheitlich geltende Vereinsgesetz auf die Möglichkeit des Vereinsverbots beschränkt. Ein Vereinsverbot kommt aber gem. Art. 9 Abs. 2 GG, § 3 Abs. 1 Vereinsgesetz (VereinsG) nur in Betracht, wenn die Zwecke oder die Tätigkeit des Vereins den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder sich der Verein gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder den Gedanken der Völkerverständigung richtet.

2. a) **Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache, dass bayerische Verbraucherinnen und Verbraucher durch Manipulationen beim Automobilpreis Gelber Engel, der jährlich das Lieblingsauto der Deutschen kürt, getäuscht wurden?**

- b) **Welche Konsequenzen zieht sie hieraus?**

Die Frage betrifft einen Sachverhalt, der derzeit Gegenstand strafrechtlicher Vorermittlungen ist (s. Antwort auf Frage

3 b). Es wird daher um Verständnis gebeten, dass vor einer abschließenden Bewertung und einer Entscheidung über mögliche Konsequenzen der Ausgang dieses Verfahrens abgewartet werden muss.

3. a) Hat die Staatsregierung von der Staatsanwaltschaft einen Bericht über das Vorgehen im Fall „ADAC“ angefordert, insbesondere auch bezüglich möglicher Untreue gegenüber der Mitglieder und möglichen Betrugs bezüglich der Batterien?

Die Staatsanwaltschaft München I hat am 20. Januar 2014 unmittelbar nach dem Bekanntwerden von Manipulationsvorwürfen gegen den ADAC in den Medien ein Vorermittlungsverfahren eingeleitet. Der Erstbericht entsprechend der Bekanntmachung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) vom 7. Dezember 2005 (JMBl 2006, S. 2) des Leitenden Oberstaatsanwalts in München I vom 22. Januar 2014 hierzu ging am 29. Januar 2014 beim Bayerischen Staatsministerium der Justiz ein.

b) Wenn ja, in welche Richtungen ermittelt die Staatsanwaltschaft derzeit?

Im Rahmen des Vorermittlungsverfahrens werden die bekannt gewordenen Vorwürfe auf ihre strafrechtliche Relevanz hin überprüft. Die Vorermittlungen werden in verschiedene Richtungen geführt. Die in der Anfrage ange-

sprochenen Sachkomplexe „Hubschrauberflüge“, „Manipulation Automobilpreis“ und „Autobatterien“ sind Gegenstand der Voruntersuchungen. Im Übrigen wird um Verständnis gebeten, dass Anfragen zu laufenden staatsanwaltschaftlichen Verfahren aus grundsätzlichen Erwägungen nicht im Detail beantwortet werden können.

4. a) Wie bewertet die Staatsregierung die Tatsache beim ADAC e.V., dass ein Idealverein nur nachrangig wirtschaftlich tätig sein darf?

b) Welche Konsequenzen zieht sie hieraus?

Zutreffend ist, dass ein eingetragener Verein nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein darf (§§ 21, 22 BGB). Zutreffend ist auch, dass nach der Rechtsprechung kein wirtschaftlicher, sondern ein nichtwirtschaftlicher Verein vorliegt, wenn der Geschäftsbetrieb im Rahmen einer ideellen Zielsetzung lediglich Nebenzweck ist (sog. Nebenzweckprivileg, BGHZ 85, 84/93, OLG Hamm NJW-RR 2008, 350). Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen im Fall des ADAC vorliegen oder nicht, obliegt allein den damit befassten unabhängigen Gerichten. Die Frage liegt derzeit dem Amtsgericht München vor. Es wird daher um Verständnis gebeten, dass die Staatsregierung im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Gerichte keine Stellungnahme zu dieser Frage abgibt.